2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund vom 19. Mai 2021

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes hinsichtlich weiterer Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie im Hochschulbetrieb vom 1. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1110), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus der Fakultät Kulturwissenschaften vom 15. August 2018 (AM 18/2018, Seite 1 ff.) wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 Absatz 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird wie folgt geändert:
 - (2) Zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen gemäß Absatz 1 müssen Studienbewerberinnen und Studienbewerber eine abgeschlossene Hospitation von mindestens sechs Wochen Dauer in der Redaktion eines aktuell berichtenden journalistischen Massenmediums nachweisen. Alternativ kann der Prüfungsausschuss eine mindestens sechswöchige Hospitation bei qualitativ hochwertigen journalistischen Wochen- oder Monatsmedien anerkennen. Die insoweit notwendigen Unterlagen sind der Bewerbung beizufügen. Ohne einen vom Institut für Journalistik anerkannten Hospitationsnachweis kann keine Einschreibung erfolgen.
- 2. In § 6 (Regelstudienzeit und Studienumfang) werden die Absätze 4 und 6 wie folgt geändert:
 - (4) Lehrveranstaltungen/Prüfungen im Wahlpflichtbereich können nach Zustimmung des Prüfungsausschusses unter Beachtung der hochschulrechtlichen Vorgaben auch in englischer oder französischer Sprache angeboten werden. Die Entscheidung der Dozentin der des Dozenten, eine Veranstaltung/Prüfung in englischer oder französischer Sprache anzubieten, wird mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter Weise bekannt gegeben.
 - (6) Die Struktur des Bachelorstudiengangs sowie die Module einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsart (Modulprüfung oder Teilleistungen), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- 3. In § 8 (Zugang zu Lehrveranstaltungen eines Moduls; Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) werden die Absätze 4, 5 und 7 wie folgt geändert:
 - (4) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so erfolgt die Vergabe der Plätze unter der Verantwortung der oder des

geschäftsführenden Direktorin bzw. Direktors des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 - Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan in dem Fachsemester, in welchem die Lehrveranstaltung angeboten wird, vorgesehen ist; zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Studiums laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Studium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
- 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerinnen oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen sind.
- 4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (5) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 - Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 - 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 - 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (7) Das Institut für Journalistik stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 4 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- 4. In § 9 (Prüfungen und Nachteilsausgleich) werden die Überschrift sowie die Absätze 1, 2, 5, 6, 8, 11, 13, 14 und 17 wie folgt geändert:

§ 9 Prüfungen

(1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer gemeinsamen Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt durch eine benotete

Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Module der ersten beiden Semester können auch mit einer unbenoteten Modulprüfung oder unbenoteten Teilleistungen abgeschlossen werden. Die jeweilige Prüfungsart und Prüfungsform (Modulprüfung oder Teilleistungen/benotet oder unbenotet) ergeben sich aus dem Anhang dieser Prüfungsordnung.

- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend, in der Regel durch schriftliche, mündliche bzw. elektronische Prüfungen oder Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Referate, journalistische Arbeitsmappen, Hausarbeiten, Seminargestaltungen, Portfolios, Projektpräsentationen und fachpraktischen Prüfungen, etc.). Die jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfer können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen, die nicht von Satz 1 erfasst werden.
- (5) Die Prüfungstermine für schriftliche Prüfungen werden von der Prüferin oder dem Prüfer in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind so früh wie möglich, in der Regel vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit, bekannt zu geben. Zeiträume für mündliche Prüfungen werden in der Regel mindestens vier Wochen vor dem frühesten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die individuellen Termine werden zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (6) Zu jeder Prüfung ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Sofern die Prüfenden in Abstimmung mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine andere An- bzw. Abmeldefrist festlegen, ist dieser Termin der Zentralen Prüfungsverwaltung sowie den Studierenden rechtzeitig, spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise mitzuteilen. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet. Für Prüfungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Wissenschaftsjournalismus von einer anderen Fakultät durchgeführt werden, können andere An- bzw. Abmeldefristen gelten.
- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei Anwendung dieses Verfahrens ist darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüferinnen oder Prüfern gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung von Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.
- (11) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Studierenden abgelegt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt, hat diese bzw. dieser vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Wird eine mündliche Prüfung vor zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 19 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 19 Absatz 7 ermittelt.

- (13) Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin und einem Prüfer im Sinne des § 14 zu bewerten.
- (14) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Arbeitsmappen. Studienleistungen können benotet oder mit "bestanden" bzw. "nicht bestanden" bewertet werden. § 19 Absatz 4 lit. b findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens "ausreichend" (4,0) benotet oder mit "bestanden" bewertet worden sein.
- (17) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann. Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates entschieden. Die Anwesenheitspflicht ist in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch auszuweisen und wird rechtzeitig von den Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben.
- 5. § 9 (Prüfungen und Nachteilsausgleich) Absatz 18 wird gestrichen.
- 6. Folgender § 10 wird neu eingefügt:

§ 10 Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Der Nachteilsausgleich soll sich bei Menschen mit einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung der Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich "Behinderung und Studium" innerhalb des Zentrums für HochschulBildung an der Technischen Universität Dortmund).
- (2) Der Nachteilsausgleich wird auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung einzureichen. Prüfungsverfahren berücksichtigen die Ausfallzeiten durch die Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen

Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

7. Folgender § 11 wird neu eingefügt:

§ 11 Mutterschutz

Es gelten die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW.

- 8. Der bisherige § 10 (Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen) wird zu § 12 und in den Absätzen 1, 3, 4 und 9 wie folgt geändert:
 - (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Den Studierenden ist eine zeitnahe Wiederholung der Prüfung zu ermöglichen. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen müssen aus Gründen der Herstellung Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch der Prüfung stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
 - (3) Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absatz 13 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note ausreichend (4,0) oder nicht ausreichend (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist Bestandteil der zweiten Wiederholungsprüfung. Wird der vom Prüfungsausschuss festgesetzte Termin für eine mündliche Ergänzungsprüfung ohne triftigen Grund versäumt (§ 16), gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Die mündliche Ergänzungsprüfung sowie eine weitere Wiederholungsprüfung sind ausgeschlossen, wenn die Note nicht ausreichend (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 16 festgesetzt wurde.
 - (4) Abweichend von Absatz 1 kann die Bachelorarbeit nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 20 Absatz 4 ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
 - (9) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; dort aufzunehmen ist der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

- 9. Der bisherige § 11 (Prüfungsausschuss) wird zu § 13 und in Absatz 2 wie folgt geändert:
 - (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Mit Ausnahme eines Mitglieds aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses am Institut für Journalistik tätig bzw. in den Bachelor- oder Masterstudiengängen Wissenschaftsjournalismus, Wirtschaftspolitischer Journalismus, Economics und Journalismus oder Journalistik eingeschrieben sein; ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll ein im Studiengang Wissenschaftsjournalismus zugelassenes Zweitfach vertreten. Die Fakultät Kulturwissenschaften überträgt die Bildung des Prüfungsausschusses dem Vorstand des Instituts für Journalistik. Die oder der Vorsitzende, ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder werden vom Vorstand des Instituts für Journalistik nach Gruppen getrennt für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden Vertreterinnen oder Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der geschäftsführenden Direktorin oder dem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Journalistik bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- 10. Der bisherige § 12 (Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer) wird zu **§ 14** und in den **Absätzen 1 und 4** wie folgt geändert:
 - (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen an der Hochschule Lehrende der beteiligten Fakultäten der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder vergleichbare Qualifikation erworben hat.
 - (4) Bei studienbegleitenden Prüfungen sollen die Prüferinnen und Prüfer grundsätzlich personengleich mit der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden sein. Abweichungen und Informationen zu weiteren Prüferinnen und Prüfern werden den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens vier Wochen vor der Prüfung vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- 11. Der bisherige § 13 (Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester) wird zu § 15.

- 12. Der bisherige § 14 (Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß) wird zu **§ 16** und in den **Absätzen 2** und **4** wie folgt geändert:
 - (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines deutschsprachigen ärztlichen Attestes erforderlich. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
 - (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen oder Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 20 Absatz 8 bleibt unberührt.
- 13. Der bisherige § 15 (Zulassung zur Bachelorprüfung) wird zu § 17.
- 14. Der bisherige § 16 (Umfang der Bachelorprüfung) wird zu § 18.
- 15. Der bisherige § 17 (Bewertung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten) wird zu § 19 und in den Absätzen 4, 8 und 9 wie folgt geändert:
 - (4) Eine Klausurarbeit, welche ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
 - a) 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - b) die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung
 - der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
 - (8) Die Fachnote für die Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 7 gebildeten Noten aller benoteten Module, wobei die einzelnen Modulnoten mit der jeweiligen Zahl von Leistungspunkten gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend. Dies gilt nicht für das Modul WJ-9 (Bachelorarbeit).
 - (9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus der Fachnote und der Note der Bachelorarbeit (Modul WJ-9), wobei die Fachnote mit dem Faktor 3 und die Note der Bachelorarbeit mit dem Faktor 1 gewichtet werden. Absatz 7 gilt entsprechend.
- 16. Der bisherige § 18 (Bachelorarbeit) wird zu **§ 20** und in den **Absätzen 5**, **7** und **8** wie folgt geändert:

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 12 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer ausnahmsweise einmalig eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attests, erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema ohne Anrechnung eines Fehlversuchs gestellt.

- (7) Die Bachelorarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Bachelorarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe von höchstens vier Kandidatinnen bzw. Kandidaten bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 und Absatz 6 erfüllt. Der unter Absatz 6 genannte Umfang der Seitenzahlen muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Bachelorarbeit als fester Bestandteil der Bachelorarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 21 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.

17. Der bisherige § 19 wird zu **§ 21** in folgender, geänderter Fassung:

§ 21 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für die Abgabe der Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise von Teilen der Abschlussarbeit aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.
- (2) Beim analogen Verfahren ist die Bachelorarbeit fristgemäß bei der Geschäftsstelle des Instituts für Journalistik der Fakultät Kulturwissenschaften an der Technischen Universität Dortmund in zweifacher gebundener Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei

- Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine Prüferin oder ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit sein (Erstgutachterin oder Erstgutachter). Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur eine Prüferin oder ein Prüfer die Bachelorarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0), so wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. § 19 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- 18. Der bisherige § 20 (Zusatzqualifikationen) wird zu § 22.
- 19. § 21 wird zu § 23 in folgender, geänderter Fassung:

§ 23 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens 4 Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des studienintegrierten einjährigen Volontärpraktikums oder, für den Fall, dass das dieses vor Studienbeginn abgeleistet wurde, des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 19 Absatz 11, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten, die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte sowie die nachgewiesenen Praxisphasen aufzunehmen. Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (2) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (3) Auf dem Transcript of Records werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten zusätzliche Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.

- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 19 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Kulturwissenschaften versehen.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen nach Absatz 2 und Absatz 3 werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.
- 20. Der bisherige § 22 (Bachelorurkunde) wird zu § 24 und in Absatz 1 wie folgt geändert:
 - (1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Bachelorurkunde anzugeben.
- 21. Der bisherige § 23 (Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Bachelorgrades) wird zu § 25.
- 22. Der bisherige § 24 wird zu § 26 in folgender, geänderter Fassung:

§ 26 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe eines Klausurergebnisses wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die Ergebnisse weiterer schriftlicher Prüfungsleistungen, wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.
- (3) Die Einsicht in die, auf die jeweiligen Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- 23. Der bisherige § 25 wird zu § 27 und wie folgt geändert:

8 27

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.

- (3) Die Regelungen der §§ 9, 12, 13 Absatz 2 Satz 9 sowie des § 21 gelten für alle in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschriebenen Studierenden.
- (4) Abweichend von Absatz 2 gelten die Änderungen der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung dargestellten fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus nur für diejenigen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben worden sind.
- (5) Für Studierende, die im Wintersemester 2018/2019 oder im Sommersemester 2019 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind, gelten die folgenden fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus:
 - (a) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
	Modul	Prüfungsform	LP*
WJ-1	Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	10
WJ-2	Journalistische Vermittlung und Recherche	2 Teilleistungen (benotet)	7
WJ-3	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen (benotet)	5
WJ-4	Medienrecht	Modulprüfung (benotet)	7
WJ-5	Redaktionsarbeit	2 Teilleistungen (benotet)	12
WJ-6	Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung	3 Teilleistungen (benotet)	9
WJ-7	Projektstudium	3 Teilleistungen (benotet)	12
WJ_8	Wahlpflichtbereich Journalistik	Teilleistungen entspre- chend der Zahl der ge- wählten Veranstaltungen (benotet)	10
WJ-9	Bachelorarbeit	Modulprüfung (benotet)	12
WJ-10	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren	**	60
WJ-P1	Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit	***	10
WJ-P2	Auslandsaufenthalt	***	5

^{*} LP = Leistungspunkte

^{**} Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

*** Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen.

**** Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen.

- (b) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus
 - der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
 - einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführu	Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
	Modul Prüfungsart			
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	14	
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	14	
NW-2	Einführung in die Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	8	
NW-3	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10	

^{*} LP = Leistungspunkte

Der Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin besteht aus den Modulen:

Schwer	Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
	Modul	Prüfungsart	LP*	
NW-B1	Anorganische Chemie	Modulprüfung (benotet)	3	
NW-B2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	10**/ 13**	
NW-B3	Biochemie und Zellbiologie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	8**/ 11**	
NW-B4	Wahlmodul Vertiefung Chemie	Modulprüfung (benotet)	4	
NW-B5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4	
NW-B6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5	
NW-B7	Wahlpflichtbereich Biowissen- schaften	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	12	

^{*} LP = Leistungspunkte

** Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 21 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwer	Schwerpunkt Physik			
	Modul	Prüfungsart	LP*	
NW-P1	Mathematische Grundlagen	Modulprüfung (unbenotet)	5	
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6	
NW-P3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen (benotet)	18	
NW-P4	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20	

^{*} LP = Leistungspunkte

(c) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfa	Zweitfach Technikjournalismus			
	Modul	Prüfungsart	LP*	
TE-1	Mathematische Grundlagen	2 Teilleistungen (unbenotet)	10	
TE-2	Informatik	Modulprüfung (benotet)	7	
TE-3	Physik	Modulprüfung (benotet)	9	
TE-4	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (benotet)	9	
TE-5	Einführung in den Maschinenbau 1	2 Teilleistungen (benotet)	7	
TE-6	Einführung in den Maschinenbau 2	Modulprüfung (benotet)	6	
TE-7	Einführung in die Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9	
TE-8	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	24	

^{*} LP = Leistungspunkte

(d) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfach Datenjournalismus			
	Modul	Prüfungsart	LP*
DJ-1	Statistisch-mathematische Grundlagen des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (1 benotet, 2 unbenotet)	17
DJ-2	Statistische Methoden des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	10
DJ-3	Grundlagen der Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9
DJ-4	Methoden und Recherche im Datenjournalismus	4 Teilleistungen (benotet)	12
DJ-5	Wissensentdeckung in Datenbanken	Modulprüfung (benotet)	10
DJ-6	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5
DJ-7	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	8
DJ-8	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10

^{*} LP = Leistungspunkte

(6) Für Studierende, die im Wintersemester 2017/2018 oder im Sommersemester 2018 an der Technischen Universität Dortmund in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben wurden, gelten folgenden fachlichen Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus:

(a) Die Studieneinheit Journalistik besteht aus den folgenden Modulen:

Fachwissenschaftlicher Schwerpunkt Journalistik			
	Modul	Prüfungsform	LP*
WJ-1	Einführung in die Journalistik und den Wissenschaftsjournalismus	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	10
WJ-2	Journalistische Vermittlung und Recherche	2 Teilleistungen (benotet)	7
WJ-3	Struktur und Entwicklung der Massenmedien	2 Teilleistungen (benotet)	5
WJ-4	Medienrecht	Modulprüfung (benotet)	7
WJ-5	Redaktionsarbeit	2 Teilleistungen (benotet)	12
WJ-6	Wissenschaftstheorie und Kommunikationsforschung	3 Teilleistungen (benotet)	9
WJ-7	Projektstudium	3 Teilleistungen (benotet)	12
WJ_8	Wahlpflichtbereich Journalistik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10
WJ-9	Bachelorarbeit	Modulprüfung (benotet)	12
WJ-10	Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren	**	60
WJ-P1	Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit	***	10
WJ-P2	Auslandsaufenthalt	****	5

^{*} LP = Leistungspunkte

^{**} Das Modul WJ-10 (Studienintegriertes einjähriges Volontärpraktikum mit Begleitseminaren) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 3 abgeschlossen.

^{***} Das Modul WJ-P1 (Praktikum: Öffentlichkeitsarbeit) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 5 abgeschlossen

^{****} Das Modul WJ-P2 (Auslandsaufenthalt) wird ohne Prüfung gemäß § 7 Absatz 6 abgeschlossen

- (b) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus
 - der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
 - einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführ	Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
	Modul Prüfungsform			
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	2 Teilleistungen (benotet)	14	
NW-1	Einführung in die Physik und mathematische Grundlagen (Schwerpunkt Physik)	2 Teilleistungen (benotet)	14	
NW-2	Einführung in die Chemie	Modulprüfung (benotet)	8	
NW-3	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10	

^{*} LP = Leistungspunkte

Der Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin besteht aus den Modulen:

Schwer	Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
	Modul	Prüfungsform	LP*	
NW-B1	Anorganische Chemie	2 Teilleistungen (benotet)	6	
NW-B2	Organische Chemie und Physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	10**/ 13**	
NW-B3	Biochemie, Zellbiologie und All- gemeine Biologie	Je nach Wahl 3 oder 4 Teilleistungen (benotet)	11**/ 14**	
NW-B4	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4	
NW-B5	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5	
NW-B6	Wahlpflichtbereich Biowissen- schaften	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10	

^{*} LP = Leistungspunkte

** Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 25 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwer	Schwerpunkt Physik			
	Modul	Prüfungsform	LP*	
NW-P1	Mathematische Grundlagen	Modulprüfung (benotet)	5	
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6	
NW-P3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen (benotet)	18	
NW-P4	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20	

^{*} LP = Leistungspunkte

(c) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitf	Zweitfach Technikjournalismus			
	Modul	Prüfungsformt	LP*	
TE-1	Mathematische Grundlagen	2 Teilleistungen (benotet)	10	
TE-2	Informatik	Modulprüfung (benotet)	7	
TE-3	Physik	Modulprüfung (benotet)	9	
TE-4	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (benotet)	9	
TE-5	Einführung in den Maschinenbau 1	2 Teilleistungen (benotet)	7	
TE-6	Einführung in den Maschinenbau 2	Modulprüfung (benotet)	6	
TE-7	Einführung in die Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9	
TE-8	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	24	

^{*} LP = Leistungspunkte

d) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfa	Zweitfach Datenjournalismus			
	Modul	Prüfungsform	LP*	
DJ-1	Statistisch-mathematische Grundlagen des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	17	
DJ-2	Statistische Methoden des Datenjournalismus	3 Teilleistungen (2 benotet, 1 unbenotet)	10	
DJ-3	Grundlagen der Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9	
DJ-4	Methoden und Recherche im Datenjournalismus	4 Teilleistungen (benotet)	12	
DJ-5	Wissensentdeckung in Datenbanken	Modulprüfung (benotet)	10	
DJ-6	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5	
DJ-7	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	8	
DJ-8	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Zahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10	

^{*} LP = Leistungspunkte

- (7) Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus eingeschrieben haben, können bei der Zentralen Prüfungsverwaltung beantragen, dass diese Prüfungsordnung für sie Anwendung findet. Der Antrag ist unwiderruflich. Fehlversuche und Leistungen werden angerechnet.
- 24. Im **Anhang** der Prüfungsordnung (Fachliche Schwerpunkte bzw. Fachrichtungen des Vertiefungsstudiums im Bachelorstudiengang Wissenschaftsjournalismus) werden die **Absätze 2, 3, 4** und **6** wie folgt geändert:
 - (2) Das Zweitfach Naturwissenschaften besteht aus
 - der Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin und
 - einem fachwissenschaftlichen Schwerpunkt.

Es kann zwischen dem Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin und dem Schwerpunkt Physik gewählt werden.

Die Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin besteht aus den Modulen:

Einführung in die Naturwissenschaften und die Medizin			
Modul		Prüfungsart	Leistungs- punkte
NW-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-2	Einführung in die Physik (Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin)	2 Teilleistungen (benotet)	9
NW-2	Einführung in die Physik (Schwerpunkt Physik)	Modulprüfung (benotet)	9
NW-3	Einführung in die Chemie	2 Teilleistungen (1 benotet, 1 unbenotet)	8
NW-4	Einführung in die Biowissenschaften	2 Teilleistungen (benotet)	10

Der Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin besteht aus den Modulen:

Schwer	Schwerpunkt Biowissenschaften/Medizin			
	Modul	Prüfungsart	Leistungs- punkte	
NW-B1	Anorganische Chemie	Modulprüfung (unbenotet)	3	
NW-B2	Organische Chemie und physikalische Chemie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	10*/13*	
NW-B3	Biochemie und Zellbiologie	Je nach Wahl 2 oder 3 Teilleistungen (benotet)	8*/11*	
NW-B4	Wahlmodul Vertiefung Chemie	Modulprüfung (benotet)	4	
NW-B5	Grundlagen der Medizin	Modulprüfung (benotet)	4	
NW-B6	Zentrale medizinische Fächer	Modulprüfung (benotet)	5	
NW-B7	Wahlpflichtbereich Biowissenschaften	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	12	

^{*} Es muss wahlweise entweder das Praktikum Organische Chemie (in Modul 2) oder das Praktikum Biochemie (in Modul 3) mit jeweils 3 Leistungspunkten absolviert werden. Dadurch ergeben sich die unterschiedlichen Aufteilungen der Leistungspunkte. In beiden Modulen zusammen müssen jedoch immer 21 Leistungspunkte erreicht werden.

Der Schwerpunkt Physik besteht aus den Modulen:

Schwerpunkt Physik			
	Modul	Prüfungsart	Leistungs- punkte
NW-P1	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (unbenotet)	5
NW-P2	Physikalische Messmethoden	Modulprüfung (benotet)	6
NW-P3	Experimentalphysik	2 Teilleistungen (benotet)	18
NW-P4	Wahlpflichtbereich Physik	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20

(3) Das Zweitfach Technikjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfa	Zweitfach Technikjournalismus			
	Modul	Prüfungsart	Leistungs- punkte	
TE-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5	
TE-2	Mathematische Grundlagen 2	Modulprüfung (unbenotet)	5	
TE-3	Einführung in die Informatik	Modulprüfung (benotet)	9	
TE-4	Einführung in die Physik	Modulprüfung (benotet)	9	
TE-5	Gesellschaftliche Bedeutung und Vermittlung von Technik	4 Teilleistungen (3 benotet, 1 unbenotet)	9	
TE-6	Technisches Zeichnen	Modulprüfung (benotet)	3	
TE-7	Maschinenelemente	Modulprüfung (benotet)	4	
TE-8	Fertigungslehre	Modulprüfung (benotet)	3	
TE-9	Grundlagen der Werkstofftechnik	Modulprüfung (benotet)	5	
TE-10	Grundlagen der Elektrotechnik	Modulprüfung (benotet)	9	

TE-11	Wahlpflichtbereich Technikjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	20
-------	--	---	----

(4) Das Zweitfach Datenjournalismus besteht aus folgenden Modulen:

Zweitfa	Zweitfach Datenjournalismus			
	Modul	Prüfungsart	Leistungs- punkte	
DJ-1	Mathematische Grundlagen 1	Modulprüfung (unbenotet)	5	
DJ-2	Deskriptive Statistik	2 Teilleistungen (benotet)	9	
DJ-3	Statistische Methoden des Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	7	
DJ-4	Programmierung	2 Teilleistungen (benotet)	7	
DJ-5	Visualisierung	2 Teilleistungen (benotet)	6	
DJ-6	Datenerhebung	2 Teilleistungen (benotet)	9	
DJ-7	Recherche im Datenjournalismus	2 Teilleistungen (benotet)	6	
DJ-8	Einführung in das statistische Lernen	Modulprüfung (benotet)	9	
DJ-9	Fallstudien	Modulprüfung (benotet)	8	
DJ-10	Datenjournalistische Projekte	2 Teilleistungen (benotet)	5	
DJ-11	Wahlpflichtbereich Datenjournalismus	Teilleistungen entsprechend der Anzahl der gewählten Veranstaltungen (benotet)	10	

(6) Die Angaben der Leistungspunkte in den Absätzen 1 bis 4 sind zugleich Mindest- und Höchstgrenzen: In den dem einzelnen Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen muss durch erfolgreiche Ablegung der studienbegleitenden Prüfungen insgesamt mindestens die genannte Anzahl an Leistungspunkten erreicht werden, es wird aber auch nur höchstens diese Anzahl von Leistungspunkten auf die Bachelorprüfung angerechnet. Soweit innerhalb eines Moduls über die Höchstanzahl der Leistungspunkte hinaus weitere studienbegleitende Prüfungen abgelegt werden, hat die oder der Studierende ein Wahlrecht, welche der Prüfungsnoten in die Berechnung der Modulnote eingehen. Für die Berechnung der Modulnote bzw. der Fachnote gelten § 19 Absatz 7 bzw. § 19 Absatz 9 entsprechend. Zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht in die Modulnote eingehen, werden im Transcript of Records ausgewiesen (§ 23 Absatz 3).

Artikel II

Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2017 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2017/2018 in den Bachelorstudiengang Musikjournalismus eingeschrieben worden sind. Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikjournalismus wird neu bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Kulturwissenschaften vom 21. April 2021 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 24. März 2021.

Dortmund, den 19. Mai 2021

Der Rektor der Technischen Universität Dortmund

Professor Manfred Bayer